

Schule/Schulträger

Ort

Datum

### 8.10 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

#### Berechnung für private Sekundarschulen

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG<sup>1</sup> dürfen auf das erste Beförderungsamts der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 65% Beförderungsamts Bes.Gr. A14)

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 16,5% in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) ausgebracht
- c) niedrigere Zahl
2. abzüglich
  - a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 4 Anlage 8.11)
  - b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15
  - c) kw-Anteil

| 20.. | 20.. |
|------|------|
| 0,00 | 0,00 |
| 0,00 | 0,00 |
| 0,00 |      |

|      |
|------|
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |

#### Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16 und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

Stellen insgesamt (IST):

x Überhangstellen

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A14

|      |
|------|
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |

oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

|      |
|------|
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

<sup>1)</sup> Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

**8.11 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -**

- ☐ als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung  
☐ als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

**für private Sekundarschulen****für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates<sup>1</sup> besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 21% Beförderungssamt Bes.Gr. A15)

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten  
b) niedrigere Zahl

| 20.. | 20.. |
|------|------|
| 0,00 | 0,00 |
| 0,00 |      |

2. **abzüglich kw-Anteil**

|      |
|------|
| 0,00 |
|------|

**Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

**(über alle Laufbahnen hinweg)**

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.) A13Z - A16)

x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig  
4. davon 21% = Beförderungsstellen A15  
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellenanteilen)  
6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)  
- davon vorübergehend freigesetzt

|      |
|------|
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |

|      |
|------|
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

**8.12 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für private Gesamtschulen****für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Gesamtschulen beträgt 44%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 56%. Von diesen 56% (Bereich der Sekundarstufe I) dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungssamt ausgewiesen werden.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 56% in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte
- c) niedrigere Zahl

| 20.. | 20.. |
|------|------|
| 0,00 | 0,00 |
| 0,00 | 0,00 |
| 0,00 |      |

2. abzüglich

kw-Anteil

|      |
|------|
| 0,00 |
|------|

**Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

**(über alle Laufbahnen hinweg)**

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A13
5. abzüglich

|      |
|------|
| 0,00 |
| 0,00 |

a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungssamt A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und

|      |
|------|
| 0,00 |
|------|

b) 50% der mit A13 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

|      |
|------|
| 0,00 |
|------|

6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

|      |
|------|
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift